

2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Erweiterung Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand Februar 2020

Nr.	TÖB / NACHBARGEMEIN- DEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
1	<p>Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dr.-Belian-Straße 4</p> <p>04838 Eilenburg</p> <p>27.08.2019</p>	<p>Vorgelegte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 24.07.2019 - Übersicht Plangebiet (M 1:5.000) - Planzeichnung vom 21.06.2019 (M 1:1.000) - Begründung zum Entwurf vom 21.06.2019 <p>zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab. Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:</p> <p>Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung SG Bauordnung SG Denkmalschutz</p> <p>Umweltamt SG Abfall/Bodenschutz SG Immissionsschutz SG Naturschutz SG</p> <p>Amt für ländliche Neuordnung</p> <p>Ordnungsamt SG Brandschutz</p> <p>Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung</p> <p>Die Gemeinde Rackwitz überarbeitet mit der vorliegenden 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Erweiterung der Schladitzer Bucht“ die Nutzungen und die Wegeführung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung.</p> <p>Hinsichtlich des vorliegenden Planentwurfs ergeben sich folgende Hinweise und Anmerkungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):</p> <p><u>Zum Verfahren:</u> Die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Schladitzer Bucht“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Demnach kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanverfahrens die Grundzüge der Planung nicht berührt sind [...].</p> <p>Materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans ist, dass durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung sind die in den Darstellungen bzw. Festsetzungen des Bauleitplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Ein vereinfachtes Planänderungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn die Änderung - also die Änderung von Darstellungen bzw. Festsetzungen des Bauleitplans - oder die Ergänzung - also das Hinzutreten weiterer Darstellungen bzw. Festsetzungen ohne Veränderung des Bisherigen - das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht ändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Abweichungen von mindermem Gewicht, die die Planungskonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Landratsamt und der Landesdirektion wurden die einzelnen Änderungsbereiche nochmal geprüft und bewertet.</p> <p><u>Bestandteil der Änderung bleiben folgenden Punkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung und Einbeziehung der Seitenbereiche der Verkehrsflächen und Festsetzung der tatsächlichen Parkplatznutzung im Norden des Plangebietes - Sondergebiete Tauchen, Fest, Strand und Sport 1 werden im Zuschnitt geringfügig geändert - die Zahl der Geschossigkeit im SO Tauchen und SO Strand wird auf 2 erhöht - Verschiebung SO Kiosk - Ergänzung der Zweckbestimmung für bestehende Grünflächen und die damit einhergehende Möglichkeit einer Bebauung - Flächen für Lagergebäude mit konkreter Flächenbegrenzung - Festsetzung der Schutzhütten in Grünflächen mit

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Im vorliegenden Fall werden im Zuge der Änderung mehrere bestehende Grünflächen durch eine Zweckbestimmung ergänzt, wodurch es zu einer Verschiebung festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet kommt. Desweiteren wird durch die Zweckbestimmung der Grünflächen die Errichtung baulicher Anlagen zugelassen, was mit einer nicht unerheblichen Neuversiegelung auf den Grünflächen einhergeht. Darüber hinaus werden die Sondergebiete Tauchen, Fest, Strand und Sport 1 im Zuschnitt geringfügig geändert und das Sondergebiet Kiosk wird komplett verschoben und an anderer Stelle ausgewiesen. Die GRZ wird in zwei Sondergebieten auf 0,8 erhöht.</p> <p>Im Zuge der Planänderung kommt es ebenfalls zur Anpassung und Verbreiterung der Verkehrsflächen. Desweiteren sind, entsprechend der hiesigen Auffassung, weitere wesentliche Änderungen hinsichtlich der Festsetzungen und Darstellung im Plangebiet erforderlich, um den gewünschten Nutzungen innerhalb der Schladitzer Bucht gerecht zu werden (Überlaufparkplatz im Norden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung).</p> <p>Die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes können - in der Summe betrachtet - nicht als eine solche Änderung von minderm Gewicht bewertet werden. Diesbezüglich bedingt auch die komplette Verschiebung und Neuordnung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sowie die beträchtliche Versiegelung durch die baulichen Anlagen auf den Grünflächen mit Zweckbestimmung einer genaueren Bewertung und Bilanzierung. Eine pauschale Betrachtung reicht im vorliegenden Fall nicht aus. Desweiteren wird die Plankonzeption auch durch das Verschieben des Sondergebietes Kiosk berührt, da in diesem Zug Baurecht auf der einen Seite des Weges gestrichen wird, um es auf der anderen Seite zu neu zu begründen.</p> <p>Der geplante Umfang der Änderungen im Bebauungsplan kann daher nicht mehr als unwesentlich bewertet werden und berührt demzufolge die Grundzüge der Planung. Eine Anwen-</p>	<p>konkreter Flächenbegrenzung</p> <p>- Verschiebung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet</p> <p>Die o.g. Änderungen sind nur unerheblich, wenn die durch sie hervorgerufenen Eingriffe im Plangebiet ausgeglichen werden.</p> <p>Dazu werden in der Begründung (Tabelle Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung) die einzelnen Änderungsbe-reiche dem bestehenden Planungsrecht tabellarisch gegenübergestellt und bewertet.</p> <p>Ziel ist es die die durch die Änderung des Bebauungs-plans ermöglichten Eingriffe innerhalb des Plangebiets durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen.</p> <p><u>Nicht mehr Bestandteil der Änderung ist die Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,8 im SO Fest.</u></p> <p>Unter den o.g. Bedingungen (insbesondere Ausgleich der Eingriffe) ist die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB möglich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>dung des § 13 BauGB scheidet daher aus. Für die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist daher das zweistufige Regelverfahren zwingend erforderlich. Damit sind eine Umweltprüfung und die Angabe der umweltbezogenen Informationen etc. verbunden. Diese Beteiligung nach § 13 BauGB wird als öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gewertet werden.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich für die baulichen Anlagen und Nutzungen nördlich des Bebauungsplanes im Außenbereich die Frage nach der baurechtlichen Genehmigung. Der nördliche Bereich des bereits vorhandenen „wilden“ Parkplatzes befindet sich weiterhin außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Desweiteren befindet sich auch das Gebäude eines Bootsverleihs (?) jenseits des Plangebietes. Diese baulichen Anlagen und Nutzungen sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich unzulässig! Es wird angeregt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um diesen Bereich zu erweitern, um nachträglich Baurecht für die beschriebenen Nutzungen zu begründen. Die Gemeinde Rackwitz besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die geplante Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans bedarf daher der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Nordsachsen. Sofern noch nicht erfolgt, sind der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen sowie die Obere Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen zu beteiligen.</p> <p><u>Zu den gesetzlichen Grundlagen:</u> Die gesetzlichen Grundlagen bedürfen einer Aktualisierung. Beispielsweise wurde die SächsBO zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706, 711) geändert.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Bei der Angabe der Flurstücke im Plangebiet ist zu ergänzen, dass es sich um Flurstücke der Gemarkung Schladitz Flur 4 handelt.</p>	<p>Die baulichen Anlagen nördlich des Geltungsbereiches werden in einem anderen Planverfahren gesichert.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p><u>Zu den Festsetzungen:</u></p> <p>In der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Cross-Strecke wird festgesetzt, dass die Durchführung anderer sportlicher Aktivitäten zulässig ist. Diesbezüglich sollte definiert werden, welche sportlichen Aktivitäten zulässige Nutzungen sind. Durch potenzielle lärmintensive Sportarten, wie beispielweise Motor-Cross, waren Belästigungen oder Störungen für das südlich liegende Sondergebiet Sportresort zu besorgen. Diese sollten - auch in Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Bewertung - ausgeschlossen werden, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen.</p> <p>Sowohl im Sondergebiet Fahrrad-Cross-Strecke als auch im Sondergebiet Outdoor-Fitness-Parcours ist die geplante Größe der Schutzhütte zu definieren, um diesen Eingriff der Versiegelung bewerten zu können.</p> <p>In der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zusatzparkplatz soll das Abstellen von PKW zugelassen werden. Gemäß der Festsetzung ist eine Flächenbegrenzung der Parkplatznutzung damit allerdings nicht verbunden. Es ergeben sich diesbezüglich erhebliche Zweifel, ob die beabsichtigte Ausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung noch auf die geplante Nutzung anwendbar ist.</p> <p>Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB verlangt die Festsetzung einer Grünfläche verbunden mit einer bestimmten Zweckbestimmung. Hauptmerkmal ist eine im Wesentlichen begrünte, d.h. mit Pflanzen verschiedener Art (mit Bäumen, Sträuchern, Rasen und sonstigen Bepflanzungen) versehene Fläche, die einem bestimmten, städtebaulich zu begründenden Zweck dient. Die in Nr. 15 bezeichneten speziellen Zweckbestimmungen sind eine nicht abschließende Aufzählung, d.h. insofern können auch andere als die dort bezeichneten speziellen Zwecke festgesetzt werden. Entscheidend ist dabei, dass es sich städtebaulich-funktionell um eine Grünfläche handelt, die für die Zweckbestimmung prägend ist.</p>	<p>Die Festsetzung / Begründung wird ergänzt. In der Begründung sind beispielhaft andere sportliche Aktivitäten aufgeführt. Eine Festsetzung, welche sportlichen Nutzungen zulässig sein sollen, wird nicht getroffen. In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird unter <i>5.4 Immissionsschutz</i> auf das Einhalten der gesetzlichen Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärm-Richtlinie hingewiesen, Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wird durch den Punkt <i>Immissionsschutz</i> ergänzt (s.u. Abwägung zu Stellungnahme SG Immissionsschutz S.10)</p> <p>Die Größen der Schutzhütten werden auf 50m² Grundfläche begrenzt.</p> <p>Die Festsetzung wird geändert (s.u).</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Es scheiden daher Grünflächenfestsetzungen mit einer Zweckbestimmung aus, die zu einer mehr als nur geringfügigen oder weitergehenden Bebauung oder sogar zu einem Baugebiet führen.</p> <p>Bauliche Anlagen dürfen nicht dazu führen, dass die überwiegende Prägung der Fläche als Grünfläche nicht gegeben ist. Es scheiden daher von vornherein Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB aus, mit denen eine weitergehende bauliche Nutzung der Fläche ermöglicht wird, die das Gebiet prägt. Denn mit der Festsetzung „Grünfläche“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anlage und Unterhaltung einer begrünten Fläche bezweckt und gestattet ist.¹</p> <p>Der „wilde“ Parkplatz ist im Bestand bereits vorhanden. Gemäß den vorliegenden Luftbildern ist eine Einstufung als Grünfläche hinsichtlich der intensiven Nutzung der Fläche nicht mehr vertretbar, da der Hauptteil der „Grünfläche“ als Stellfläche genutzt wird. Es ist daher geboten, eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Parkplatz festzusetzen.</p> <p>In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist die Größe des geplanten Servicegebäudes festzusetzen, um diesen Eingriff der Versiegelung bewerten zu können.</p> <p>Außer bei der Grünfläche mit Zweckbestimmung Tauchen ist bei den anderen Grünflächen mit Zweckbestimmung nicht festgesetzt, in welcher Form die Grünfläche zu gestalten/zufpflegen ist. Diese Angaben sind in der weiteren Planung zu ergänzen, da sie auch für die Frage der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erforderlich sind und die Festsetzung der Grünfläche ansonsten nicht ausreichend bestimmt ist.</p>	<p>Der „wilde“ Parkplatz wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: <i>Parkplatz Sportstrand</i> festgesetzt. Ein Teil wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung <i>Zusatzparkplatz</i> festgesetzt.</p> <p>Die Größe des Servicegebäudes wird mit 75m² festgesetzt. Durch die Steuerung der Größe über die Festsetzung der absoluten Grundfläche, kann das Baufeld im 2. Entwurf erweitert werden, um den Standort des Gebäudes flexibler an den konkreten Örtlichkeiten und den Anforderungen der Grundstücksnutzung ausrichten zu können.</p> <p>Eine Festsetzung, wie eine Grünfläche zu pflegen ist, ist nicht erforderlich und stellt in Bebauungsplänen auch nicht die Regel dar. Die 2. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet auch nur die beschriebenen Änderungsbereiche (im Entwurf farblich markiert). Alle anderen Festsetzungen sind bestehendes Baurecht und nicht Bestandteil der 2. Änderung. Große Bereiche der Grünflächen sind mit Maßnahmen</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>In der Planfassung der 1. Änderung sind im sonstigen Sondergebiet „Sportstrand“ Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Freisitze, Verwaltungseinrichtungen, touristische Serviceeinrichtungen und Vereinseinrichtungen zulässig. Diese Nutzungen sind gemäß der Planzeichnung der 2. Änderung nur noch ausnahmsweise zulässig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese ausnahmsweise Zulässigkeit gewollt ist, oder es sich um ein Versehen handelt, da diese Änderung in der Begründung nicht untersetzt wurde bzw. sogar beschrieben wird, dass die festgesetzten Sondergebiete hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht geändert werden (Punkt 4.3.1, Seite 11 der Begründung). Diese Frage stellt sich auch für das Sondergebiet „Fest“.</p> <p>Im Sondergebiet Sport-Resort sollen sanitäre Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 150 m² zulässig sein. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, warum eine Flächenbegrenzung ergänzt wird, wenn Sanitäranlagen im besagten Sondergebiet allgemein zulässig sind. Desweiteren stellt sich die Frage, ob diese Festsetzung nicht vielmehr eine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ist und ob dadurch ein „Windhundprinzip“ eröffnet wird. Möglichen Nutzungen konnten bei Ausschöpfung dieses Wertes sanitäre Nebenanlagen nicht mehr genehmigt werden.</p> <p>In allen Baugebieten ist die offene Bauweise festgesetzt. Der</p>	<p>zum Erhalt vorhandenen Grünstrukturen oder mit Pflanzbindungen festgesetzt. Für alle anderen Grünflächen wird daher bei der E/A-Bilanz von einer vollständigen Ausnutzung des Planungsrechtes ausgegangen.</p> <p>Die Festsetzungen zur Art der Nutzung bleiben wie in der 1. Änderung. Die Planzeichnung wird korrigiert.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet Sport-Resort wird über die allgemein festgesetzte GRZ geregelt. Zusätzlich wird die Grundfläche der einzelnen Gebäude auf 80m² bzw. 50m² begrenzt. Ein Sanitärgebäude zählt zu den gemäß §14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen. Die Festsetzung der maximalen Grundfläche für sanitäre Nebenanlagen stellt klar, dass diese auch größer sein kann als die festgesetzte Grundfläche für die Einzelgebäude der Hauptnutzung. Zum besseren Verständnis Der Wortlaut wird an die Festsetzung zur Grundfläche der Hauptgebäude angepasst: <i>„Einzelgebäude für sanitäre Nebenanlagen sind mit einer max. Grundfläche von 150m² zulässig.“</i></p> <p>Der gesetzliche Verweis wird auf § 22 Abs. 2 BauNVO</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>gesetzliche Verweis ist daher auf § 22 Abs. 2 BauNVO zu ändern. ¹ Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch; Rn. 124 zu § 9 BauGB</p> <p><u>Zur Planzeichnung:</u> In den öffentlichen Grünflächen sind drei Flächen mit der Bezeichnung „Lager“ dargestellt. Es stellt sich die Frage, welche Fläche die geplanten Lagernutzungen besitzen sollen. Gleichzeitig sind diese baulichen Entwicklungen als zusätzliche Versiegelung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu bewerten.</p> <p>In der Planzeichnung sind zwischen dem Sondergebiet Sportresort und dem Sondergebiet Sport 1 Wegeverbindungen (teilweise mit der Bezeichnung „Weg“) in den Grünflächen dargestellt. Diese sind (wie alle anderen Wegeverbindungen auch) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen und diesbezüglich auch als Reduzierung der Grünfläche zu bilanzieren.</p> <p>Des Weiteren sind im Bereich der Wegverbindung und in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grillplatz Büsche (?) dargestellt. Diese sind in der Planzeichenerklärung nicht untersetzt. Es stellt sich daher die Frage, welche Festsetzung durch diese Darstellung getroffen werden soll.</p> <p>Im Sondergebiet Sport Resort befinden sich innerhalb des Baufelds drei Bäume, die zu erhalten sind. Diesbezüglich ergibt sich ein Widerspruch zwischen der möglichen Bebauung des Baufeldes und dem festgesetzten Baumerhalt. Hierbei handelt es sich um Festsetzungen, die einander ausschließen und als Doppelfestsetzung unterschiedliche Aussagen zum selben Bereich treffen. Es wird daher angeregt, diese Baumerhaltung zu streichen oder alternativ das Baufeld zu verkleinern.</p> <p>SG Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Schladitzer Bucht“ der Gemeinde Rackwitz,</p>	<p>geändert.</p> <p>Die zulässige Grundfläche der Lagergebäude wird auf 150m² pro Gebäude begrenzt. Der Eingriff wird entsprechend bilanziert.</p> <p>Zeichnerisch festgesetzt werden nur die wichtigen, der Erschließung des Plangebietes dienenden Verkehrsflächen sowie die umlaufenden Seerundwege. Innerhalb der Baugebiete und Grünflächen sind zusätzliche untergeordnete Wege weiterhin zulässig (s.a. 4.3.4.1 <i>Grünflächen allgemein</i>).</p> <p>Die Darstellung war Teil der verwendeten Kartengrundlage. Die Kartengrundlage ist nicht Bestandteil der Festsetzungen. Die Darstellung wird überarbeitet.</p> <p>Eine Festsetzung von Erhaltungsbindungen für Bäume ist im Grundsatz auch auf überbaubaren Grundstücksflächen möglich, wenn auf dem verbleibenden Baufeld unter Berücksichtigung der zur Erhaltung des Baumes erforderlichen Abstände und einer ggf. bereits vorhandenen Grundstücksteilung noch sinnvolle bauliche Lösungen möglich sind (<i>B25 Arbeitshilfe Bebauungsplanung, MIL BB</i>). Dies ist hier im SO Sport Resort der Fall. Durch die flächenhafte Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen kommt es durch die standortkonkreten Festsetzungen zu keinen erheblichen Einschränkungen der Baukörperplatzierung.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Stand 21.06.19:</p> <p>Die Erschließung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zusatzparkplatz ist nicht ausreichend gesichert. Die Zuwegung ist als „Öffentlicher Wirtschaftsweg - Nutzung mit Einschränkung“ festgesetzt. Der Weg verfügt nur über eine Breite von ca. 3,5 bis 4 m. Für einen Begegnungsverkehr reicht die Breite des Weges nicht aus. Die Nutzung des SO Sport Resort wird intensiviert. Zusätzlich zu 5 Einzelgebäuden á 80 m² sind sanitäre Nebenanlagen bis zu 150 m² zulässig. Gebäude dürfen nur dann errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer <u>befahrbaren</u> öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Dem steht momentan auch die Festsetzung „Öffentlicher Wirtschaftsweg - Nutzung mit Einschränkung“ entgegen. Der Weg ist bis zur Haynaer Straße entsprechend auszubauen.</p> <p>An der Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zusatzparkplatz bestehen erhebliche Zweifel, ob der Charakter einer Grünfläche mit der doch sehr intensiven Nutzung für Veranstaltungen und Nutzer des Sportstrandes noch gewahrt ist. Der Parkplatz ist baugenehmigungspflichtig bzw. bedarf einer Genehmigungsfreistellung. Dazu ist die Lage der Stellplätze und die Zufahrten anzugeben. Die Voraussetzungen dazu sind im Bebauungsplan zu schaffen.</p> <p>Das Sanitärgebäude auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strand umfasst eine Grundfläche von ca. 125 m² und wurde ausschließlich auf der Planzeichnung dargestellt. In den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung zum Entwurf ist es nicht enthalten. Die Beschreibung ist zu ergänzen, da Festsetzungen des Bebauungsplanes eindeutig und im Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren nachvollziehbar dargestellt sein müssen.</p> <p>Auf die Baugenehmigungspflicht der baulichen Anlagen auf den Grünflächen mit Zweckbestimmung (z.B. Fahrrad-Cross-</p>	<p>Die Zuwegung wird als „<i>Öffentlicher Fuß- und Radweg mit eingeschränktem Fahrverkehr</i>“ festgesetzt. Die Verbreiterung des Weges ist Teil der Bebauungsplanänderung. Der Weg soll auf eine Breite von 6m ausgebaut werden, um für einen Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert zu sein.</p> <p>Laut Sächsischer Bauordnung dürfen Gebäude auch errichtet werden, wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die 2. Änderung des B-Plans war auch die Anpassung der festgesetzten Verkehrsflächen an die neuen Flurstücksgrenzen. Durch die Anpassung der Verkehrsflächen ist für jedes Grundstück innerhalb des Plangebietes die Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche rechtlich gesichert.</p> <p>Die Festsetzung der Grünfläche wird geändert. Ein Teil wird als <i>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Parkplatz Sportstrand</i> festgesetzt, und ein Teil als <i>Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zusatzparkplatz</i>.</p> <p>Das Baufeld wurde analog zu der Darstellung der Baufelder für die Lagergebäude entlang des unteren Uferwegs ergänzt.</p> <p>In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strand sind sanitäre Begründung</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Strecke, Grillplätze, Überdachungen) bzw. auf den Grünflächen, allgemein (Lagerräume) wird explizit verwiesen. Ein entsprechender Hinweis auf dem Bebauungsplan ist angebracht, da sich, gemessen an anderen Bebauungsplänen, eine Vielzahl von baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenzen der festgesetzten Sondergebiete befindet.</p> <p>SG Denkmalschutz <u>Belange des archäologischen Denkmalschutzes</u></p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG ist in die Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen. <u>Auszug § 20 SächsDSchG</u> Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit. <u>Belange des baulichen Denkmalschutzes</u> Belange des baulichen Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Umweltamt SG Abfall/Bodenschutz Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber den Änderungen im o.g. Bebauungsplan.</p> <p>SG Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bedarf es für den Bebauungsplan „Erweiterung Schladitzer Bucht“ durch die Gemein-</p>	<p>Gemäß § 62 <i>Genehmigungsfreistellung SächsBO</i> bedarf die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keiner Genehmigung, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> aufgenommen.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>de Rackwitz einer schalltechnischen Betrachtung.</p> <p><u>1.Vorbemerkung</u> Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Durch die Gemeinde Rackwitz ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Schladitzer Bucht“ vorgesehen. Diese ist aufgrund der steigenden Besucherzahlen erforderlich. Vorgesehen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung der vorhandenen Grillstellen am Südstrand der Schladitzer Bucht mit Schutzdächern und kleinen Sanitärzellen, • Errichtung von Schutzzelten im Umfeld des Sondergebiets „Tauchen“, • Anpassung der vorhandenen Erschließung (Wendeschleife am Sondergebiet SO Fest, Fuß- und Radweg), • Änderungen/Ergänzungen der Zweckbestimmung für Grünflächen, • Erhöhung der GRZ im SO Fest von 0,2 auf 0,8, • Erhöhung der zulässigen Bebauung von ein- auf zweigeschossig im SO Tauchen und SO Strand sowie • Festsetzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Cross-Strecke. <p>Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt sowie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden.</p> <p><u>2. Schalltechnische Betrachtung</u> Wie den Ausführungen der Begründung im Bebauungsplan zu</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Besucherzahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhöhung der GRZ im SO Fest ist nicht mehr Bestandteil der Änderung. • Die Festsetzungen der Sondergebiete werden nicht geändert. • Die Erhöhung der Geschossigkeit in den beiden Sondergebieten von I auf II bezieht sich lediglich auf einen Einzelbaukörper und dient der flächensparenden Bauweise und einer besseren Funktionalität (z.B. Rettungswache im OG) als einer Verdichtung der baulichen Nutzung. • Die Anzahl der Stellplätze wird nicht erhöht. <p>Vielmehr geht es in der Änderung des Bebauungsplans um die Verbesserung der vorhandenen Strukturen und um eine Angebotsergänzung für Schlechtwetterlagen.</p> <p>Der Erholungsstandort ist in Bezug auf Lärm nicht emp-</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>entnehmen ist, ist die Besucherzahl in den letzten Jahren stetig gestiegen. Aufgrund dessen ist u. a. die Anpassung der vorhandenen Erschließung erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan „Erweiterung Schladitzer Bucht“ sind keine textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder § 1 Abs. 4 BauNVO zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen enthalten.</p> <p>Aufgrund der Zunahme der Nutzung aber auch der zukünftigen Ausweisung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes neben lärmrelevanten Anlagen (hier z. B. Fahrrad- Cross-Strecke) kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommen und eine Flächenverträglichkeit zwischen den einzelnen Nutzungen nicht mehr gegeben sein. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde sollten die Geräuschauswirkungen der lärmrelevanten Nutzungen (z. B. Fahrrad-Cross-Strecke, Veranstaltungen) betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Zur Beurteilung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005 zur Orientierung. Die dabei unter Beiblatt 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte sollen nach Möglichkeit unter Abwägung der Anwendung durch die Gemeinde Rackwitz nicht überschritten werden - eine Abweichung nach oben oder unten ist jedoch möglich.</p> <p>Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 50 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 35 dB(A)</p> <p>Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO), Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO), Campingplatzgebiete tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 55 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40 dB(A)</p> <p>(Keine abschließende Aufzählung der Gebiete.)</p> <p>Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen dabei bereits auf den Rand der Bauflächen</p>	<p>findlich, die schützenswürdigen Nutzungen Wohnen und Arbeiten sind hier nicht vorhanden (Wohnen) oder stehen im direkten Zusammenhang mit der Freizeitnutzung (Arbeiten).</p> <p>Die weiterhin gültige Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans verweist auf die Freizeitlärm-Richtlinie, deren gesetzliche Immissionsrichtwerte einzuhalten sind. Bei Veranstaltungen werden Lärmmessungen beauftragt um die Einhaltung zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Verfahrensweise wurde in den letzten Jahren bereits praktiziert und hat sich für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bewährt.</p> <p>Da das Sport-Resort und die Fahrrad-Cross-Strecke vom selben Betreiber betrieben werden, ist das Konfliktpotenzial hier entsprechend gering.</p> <p>Aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsgebietes des Flughafens Halle-Leipzig ist das Plangebiet auch entsprechend vorbelastet, so dass in absehbarer Zeit auch nicht mit lärmempfindlichen Nutzungen zu rechnen ist.</p> <p>Die Begründung zur 2. Änderung wird um den Punkt <i>Immissionsschutz</i> ergänzt.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzungen bezogen werden.</p> <p>Wird bei der Betrachtung festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches durch die zulässigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet nicht ausgeschlossen sind, sollten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und/oder § 1 Abs. 4 BauNVO im Bebauungsplan „Erweiterung Schladitzer Bucht“ festgesetzt werden.</p> <p>SG Naturschutz <u>Ausgleichsbilanzierung</u> Es ist eine Erhöhung der GRZ auf 0,8 im sonstigen Sondergebiet und eine zusätzliche Bebauung zulasten der Grünflächen vorgesehen und weicht damit von dem Planungszustand ab, zu welchem ursprünglich das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt worden war. Die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht ist aufgrund von § 18 BNatSchG nicht anwendbar. Die Regulierung erfolgt gemäß BauGB. Naturschutzfachlich wird auf folgendes verwiesen: Es ist eine Änderung des Anteils an Grünflächen vorgesehen. Die Darstellung lehnt sich an die Biotopbeschreibung von Grün- und Freiflächen an. Diese sind gemäß Biotoptypenschlüssel wie folgt charakterisiert: <i>„Nicht oder höchstens sehr locker bebaute, größere Bereiche innerhalb oder am Rand von Siedlungen, in der Regel überwiegend mit gärtnerisch gestalteten oder gepflegten Flächen.“</i> Nutzungsbedingt können die Grünflächen die sie charakterisierenden Biotop- und Lebensraumfunktionen für wildelebende Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen, wenn auf Ihnen andere Nutzungen, wie z.B. Zeltplatz o.a., vorgesehen sind. Einzelbäume sind als Ersatz für die genannten Funktionsverluste nicht geeignet. Sie können lediglich für die Aufwertung von Boden- und Landschaftsbildfunktionen herangezogen werden. Insofern ist die Darstellung einer ausgeglichenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher gegenwärtig nicht plausibel.</p> <p>SG Wasserrecht <u>Abwasser</u></p>	<p>Die Erhöhung der GRZ ist nicht mehr Bestandteil der 2. Änderung, die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten werden bei der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung beachtet.</p> <p>Der Anteil an Grünflächen wird nicht geändert (Ausnahme: Parkplatz im Norden - 2.Entwurf). Für mehrere Grünflächen wird eine Zweckbestimmung festgesetzt, und damit eine (auch bauliche) Nutzung zugelassen. Die Inanspruchnahme von Flächen durch Bodenversiegelung wird bei der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung berücksichtigt (Begründung s. 21 ff).</p> <p>Auf mehreren Grünflächen steht die Nutzung auch nicht im Widerspruch zur Biotop- und Lebensraumfunktion. Durch geeignete Festsetzungen wird auf solchen Grünflächen der ökologische Wert planungsrechtlich signifikant erhöht.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt, die betroffenen Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen bilanziert und bewertet.</p> <p>Insgesamt werden die Eingriffe der 2. Änderung innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.</p> <p>Für das gesamte Plangebiet gibt es eine zentrale Ab-</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Die vorhandenen Grillstellen am Südstrand sollen mit Schutzdächern und kleinen Sanitärzellen ausgestattet werden. Wie die Abwasserentsorgung in diesem Bereich erfolgen soll, wird nicht ausgeführt. Es werden keine Ausführungen zur Abwasserentsorgung auf der Grünfläche Zeltplatz und Grünfläche Zeltplatz Taucher gemacht. Die Ausführungen zur Abwasserentsorgung für o.g. Standorte sind zu ergänzen.</p> <p><u>Oberflächenwasser</u> Durch die Gemeindeverwaltung Rackwitz ist, in Verbindung mit der LMBV mbH, der maximale Endwasserstand des Schladitzer Sees zu benennen.</p> <p>Ausgehend vom maximalen Endwasserstand zuzüglich eines angemessenen Freibords (Sicherheitszuschlag) ist der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern festzusetzen. Der Gewässerrandstreifen ist zu schützen und von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten (§ 24 SächsWG).</p> <p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Die untere Wasserbehörde weist jedoch darauf hin, dass die geplanten Gebäude dringend hochwasserangepasst zu errichten sind.</p> <p>Weiterhin weist die untere Wasserbehörde auf die allgemeine Hochwasservorsorge hin: Gern. § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p>	<p>wasserstation gegenüber dem SO Strand, zu der die vorhandenen Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen im Freigefälle verlegt sind. Von hier wird das Abwasser in das öffentliche Abwassernetz gepumpt. Die Abwasserentsorgung für die Grünfläche Zeltplatz kann problemlos in die Abwasserstation erfolgen.</p> <p>Bei der Grünfläche <i>Zeltplatz Taucher</i> ist noch zu prüfen, ob die Ableitung zur zentralen Abwasserstation noch im Freigefälle möglich ist. Ansonsten wäre hier eine Hebevorrichtung nötig Freigefälle möglich. Die Abwasserleitungen liegen im unteren Seeweg bis zum Spielplatz an.</p> <p>Die Hinweise werden auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Für den Schladitzer See ist noch kein Planfeststellungsverfahren erfolgt, so dass es keine festgesetzte Endwasserspiegelhöhe gibt. Der Seewasserspiegel bewegte sich in den letzten Jahren um die +103,5 m NHN. Auf Grund der niederschlagsarmen Jahre 2018/2019 ist der Wasserspiegel auf ca. +102,6 m NHN gefallen. Nach derzeitigen Kenntnisstand wird sich im stationärer Endzustand eine Wasserspiegellamelle von +103,5 und +104,7 m NHN einstellen. Der Schladitzer See hat keinen Abfluss und es muss davon ausgegangen werden, dass dieser See auch zukünftig keinen Abfluss haben wird. Damit ist auch weiterhin mit schwankenden Wasserspiegelhöhen zu rechnen. Um für weitere Planungen Sicherheit zu schaffen, wurde im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld für den Schladitzer See eine Bauvorbehaltszone auf der Ordinate +105,0 m NHN definiert. In den Bebauungsplan wurde nachrichtlich übernom-</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise finden sich in der Hochwasserschutzfibel: (<http://www.torgau.eu/pdf/Hochwasserschutzfibel2015.pdf>).</p> <p>Grundwasser Da im Gebiet mit hohen Grundwasserständen (ca. 1-2 m unter GOK gern. Betriebsplan Delitzsch- SW / Breitenfeld, 3. Hydrologische Ergänzung, Konfliktkarte) zu rechnen ist, wird ausdrücklich die Einholung von konkreteren Informationen zur Grundwasserstandsentwicklung am Standort empfohlen! Dazu sollte sich der Antragsteller mit der LMBV, Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig in Verbindung setzen.</p> <p>Weiterhin sollte geprüft werden, ob der endgültige Wasserstand des Oberflächenwassers bereits planfestgestellt ist, falls dies für weitere Vorhaben bauwerksrelevant ist.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist folgendes zu berücksichtigen: Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zu ständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1. S. 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p>Amt für Ländliche Neuordnung Das Amt für ländliche Neuordnung hat keine Anmerkungen. Im Flurbereinigungsverfahren Schladitz wurde mit Datum vom 13. Dezember 2018 die Schlussfeststellung erlassen.</p> <p>Ordnungsamt SG Brandschutz Aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind nachfolgend dargestellte Aspekte und die damit im Zusammenhang stehenden Schutzziele, welche sich aus den §§ 3 und 14 der SächsBO ergeben, bei der weiteren Planung</p>	<p>men, dass zukünftige bauliche Anlagen in Gewässernähe unterhalb der Ordinate +105,0 m NHN der unteren Wasserbehörde vorzulegen sind, die über die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung nach SächsWG entscheidet.</p> <p>Festlegungen zu bereits vorhandenen baulichen Anlagen in diesem Bereich müssen im Planfeststellungsverfahren getroffen werden.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>zu berücksichtigen: Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung, die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" mit Stand Dezember 2017, erschienen als Anhang I zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Eine lichte Breite geradliniger Zufahrten von mindestens 3 m ist zu garantieren. Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden. 1. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthalten die vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deut-</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> ergänzt.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>schen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschutz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten.</p> <p>2. Baumbestände (Neupflanzung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehrezufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge (auch überörtliche) jederzeit eine ungehinderte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m gewährleistet wird.</p> <p>Bereits mit Beginn der Erschließungsarbeiten und der einzelnen Leitungsverlegungen ist auf die ausreichende Versorgung des Gebietes mit Löschwasser zu achten.</p> <p>An den Löschwasserentnahmestellen ist eine Bewegungsfläche mit entsprechender Zufahrt für die Feuerwehr einzurichten.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Baugenehmigung beachtet. Mit der 2. Änderung weist der Bebauungsplan ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen aus.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEIN- DEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
2	<p>Landesdirektion Sachsen Braustraße 2</p> <p>04107 Leipzig</p> <p>30.08.2019</p>	<p>Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Begründung</p> <p><u>1.Sachverhalt</u> Die vorliegende 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1. Änderung „Erweiterung Schladitzer Bucht“ mit einer Fläche von ca. 17,6 ha.</p> <p>Zu den wesentlichen Änderungen / Anpassungen des Bebauungsplans zählen die folgenden Entwicklungsabsichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung der vorhandenen Grillstellen am Süd-strand der Schladitzer Bucht mit Schutzdächern und kleinen Sanitärzellen. • Die Errichtung von Schutzzelten im Umfeld des Sondergebiets „Tauchen“ Anpassung der vorhandenen Erschließung. • Durch die im Plan vorgenommenen Änderungen soll insbesondere eine wetterunabhängigere touristische Nutzung ermöglicht werden. 	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p><u>2.Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf der Grundlage folgender Gesetze geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013), • Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPIWS 2008) und • Regionalplan Leipzig-Westsachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2008 - Beteiligungsentwurf in der Fassung vom 14. Dezember 2017. <p><u>3.Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Schladitzer Bucht“ stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Es handelt sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches. Die Änderungen dienen der Intensivierung der bereits vorhandenen Nutzungen. Es ist vorgesehen eine wetterunabhängigere Nutzung der Erholungsbereiche durch bauliche Veränderungen zu erreichen. Die Nutzungsstruktur wird ebenfalls nicht verändert. Mit den Belangen der Raumordnung wird sich in der Begründung ausreichend auseinandergesetzt.</p> <p><u>4.Raumordnungskataster</u> Der Planungsstand wird nachrichtlich ins Digitale Raumordnungskataster übernommen.</p> <p>Abschließend wird auf § 18 Abs 1 SächsLPIG hingewiesen Danach ist die Landesdirektion Sachsen als nach § 19 Abs.3 SächsLPIG zuständige Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, seinen Inhalt und seinen räumlichen Geltungsbereich, zu informieren.</p> <p><u>Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion</u></p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Landesdirektion Sachsen wird als zuständige Raumordnungsbehörde nach Satzungsbeschluss über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, seinen Inhalt und seinen räumlichen Geltungsbereich informiert.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p><u>Referat 35 L Baurecht - Ansprechpartner Herr Eric Scheil -Tel. 0341 977 3530</u></p> <p>Nach Auffassung der Landesdirektion werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans aufgrund der geplanten Änderungen berührt. Hierfür sprechen folgende geplante Änderungen</p> <p>I Zusätzliche Bebaubarkeit im SO „Veranstaltung“</p> <p>Inanspruchnahme von rd. 720 m² bisheriger nicht überbaubarer Grundstücksfläche</p> <p>II Neue Verkehrsflächen</p> <p>A Änderung von Grünfläche zu Fuß- und Radweg nördlich des zentralen Parkplatzes, Inanspruchnahme von Flächen einer Ausgleichs-Pflanzung auf 700 m² (rd. 1 200 m² neuer Fuß- und Radweg abzüglich rd. 500 m² entfallender Fuß- und Radweg im Süden)</p> <p>B Änderung von Grünfläche zu Fuß- und Radweg nördlich des kleinen Parkplatzes als oberer Seerundweg, Inanspruchnahme von Flächen zur Erhaltung von Pflanzungen auf rd. 1.400 m²</p> <p>C Änderung von Grünfläche zu öffentlicher Verkehrsfläche für eine Wendeschleife am Sondergebiet SO „Veranstaltung“, Inanspruchnahme von Flächen zur Erhaltung von Pflanzungen auf rd. 700 m²</p> <p>D Änderung von Grünfläche zu öffentlichem Fuß- und Radweg mit eingeschränktem Fahrverkehr als nördliche Zufahrt zum Sondergebiet SO „Sport-Resort“, Inanspruchnahme von Flächen zur Erhaltung von Pflanzungen auf rd.800 m². Die gemäß Begründung (Kap.4. 3.3, S.14) entfallende festgesetzte Verkehrsfläche, die das SO „Sport</p>	<p>vgl. auch Abwägung zur Stellungnahme Landkreis</p> <p>In Abstimmung mit dem Landratsamt und der Landesdirektion wurden die einzelnen Änderungsbereiche nochmal geprüft und bewertet.</p> <p><u>Bestandteil der Änderung bleiben folgenden Punkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung und Einbeziehung der Seitenbereiche der Verkehrsflächen und Festsetzung der tatsächlichen Parkplatznutzung im Norden des Plangebietes • Sondergebiete Tauchen, Fest, Strand und Sport 1 werden im Zuschnitt geringfügig geändert • die Zahl der Geschossigkeit im SO Tauchen und SO Strand wird auf 2 erhöht • Verschiebung SO Kiosk • Ergänzung der Zweckbestimmung für bestehende Grünflächen und die damit einhergehende Möglichkeit einer Bebauung • Flächen für Lagergebäude mit konkreter Flächenbegrenzung • Festsetzung der Schutzhütten in Grünflächen mit konkreter Flächenbegrenzung • Verschiebung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Resort“ nach Norden mit dem oberen Seerundweg verbindet, ist in der Planzeichnung immer noch als Fuß- und Radweg festgesetzt.</p> <p>E Änderung von Grünfläche zu öffentlichem Fuß- und Radweg mit eingeschränktem Fahrverkehr im Bereich des SO „Strand“, Inanspruchnahme von Flächen zur Erhaltung von Pflanzungen auf rd. 300 m²</p> <p>III Neue bauliche Anlage in Grünflächen</p> <p>A Neue Lagerflächen in Grünflächen auf rd.460 m²</p> <p>B Neue Grillhütten und Sanitärzellen in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grillplätze, Eingriffsfläche 10 x 35 m², 2 x 50 m², 1 2 x 5 m², in Summe rd. 510 m²</p> <p>C Neue Schutzbauten in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Taucherwiese, Eingriffsfläche 3 x 30 m, in Summe rd. 90 m². Die aufgeständerte Bauweise reduziert die Eingriffe, vermeidet sie jedoch nicht vollständig.</p> <p>D Neue Nebengebäude in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz, Eingriffsfläche 150 m²</p> <p>E Schutzhütten in den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Fahrrad-Cross-Strecke und Outdoor-Fitness-Parcours, die maximalen Flächengrößen wurden nicht festgesetzt, was ergänzt werden sollte.</p> <p>F Servicegebäude in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Eingriffsfläche 100 m²</p> <p>Durch die vorliegende Änderung wird das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild¹ dadurch verändert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Maß der baulichen Nutzung im SO „Veranstaltung“ um 720 m² erhöht wird, 	<p>Die o.g. Änderungen sind nur unerheblich, wenn die durch sie hervorgerufenen Eingriffe im Plangebiet ausgeglichen werden. Dazu werden in der Begründung (Tabelle Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung) die einzelnen Änderungsbereiche dem bestehenden Planungsrecht tabellarisch gegenübergestellt und bewertet. Ziel ist es die die durch die Änderung des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe innerhalb des Plangebiets durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen.</p> <p><u>Nicht mehr Bestandteil der Änderung ist die Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,8 im SO Fest.</u></p> <p>Unter den o.g. Bedingungen (insbesondere Ausgleich der Eingriffe) ist die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB möglich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<ul style="list-style-type: none"> • die Art der baulichen Nutzung auf 3.900 m² Fläche von Grünfläche in Verkehrsfläche geändert wird und • in den Grünflächen erstmalig Eingriffe auf 1.200 m² Fläche (ohne die Schutzhütten in der Fahrrad-Cross-Strecke und dem Outdoor-Fitness-Parcours) vorbereitet werden • <p>Der planerische Grundgedanke der Bündelung baulicher Anlagen in Sondergebieten und Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung wird durch die Nutzungsintensivierung, die Flächenumwidmung und die Ausweisung neuer Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen angetastet und berührt dadurch die Grundzüge der Planung.</p> <p><i>¹ Erläuterung „Leitbild“ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Juni 2008 - 2 K 364/06 Rn. 35, juris</i></p> <p>Es wird aus materiell-rechtlichen Gründen eine nochmalige Beteiligung im Normalverfahren mit Umweltprüfung statt der Weiterführung im Vereinfachten Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB empfohlen².</p> <p>Zu einzelnen Festsetzungen:</p> <p>Zur Abgrenzung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz gegenüber dem SO „Sport-Resort“ sollte festgesetzt werden, welche Arten von Nebenanlagen zulässig sein sollen.</p> <p>Der Zusatzparkplatz soll durch die 2.Änderung des Bebau-</p>	<p>Die Nebengebäude werden nicht weiter definiert. Durch die absolute Begrenzung der Grundfläche auf insgesamt 150m² sind die Möglichkeiten einer Bebauung bezogen auf die Größe des Zeltplatzes untergeordnet. Aufgrund der absoluten Begrenzung ist hier ein Ausnutzen der Festsetzung durch immer mehr Nebenanlagen ausgeschlossen. Es spielt naturschutzfachlich und für die Charakter des Zeltplatzes keine Rolle ob, die insgesamt 150m² nur für sanitäre Anlagen, oder zusätzlich für eine Camperküche oder einen Aufenthaltsraum genutzt werden.</p> <p>Die Festsetzung der Grünfläche Zusatzparkplatz wird in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier Zusatzparkplatz Sportstrand geändert.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>ungsplans dauerhaft den Nutzern des Sportstrandes dienen. Damit ist die Erhaltung einer Wiese mit zeitlich begrenzter Parkplatznutzung (wie zuvor am alten Ort geplant) nicht mehr möglich. Im rechtskräftigen Bebauungsplan stellt sich der bisherige Zusatzparkplatz als artenarme Mähwiese dar, während die neue Fläche durch die lange Nutzung stark versiegelt ohne Grünanteile ist. Die Fläche sollte bestandsgemäß als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt werden.</p> <p>Für die Grillhütten und die Ergänzung des Uferrundwegs entfallen festgesetzte Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern, die zu kompensieren sind. Ebenfalls ist der Entfall der geplanten Baumpflanzungen (Maßnahme A2 des rechtskräftigen Bebauungsplans) auszugleichen.</p> <p>Zwischen den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung P und F+R sollte zur Eindeutigkeit der Planzeichnung jeweils eine Knödellinie zeichnerisch festgesetzt werden.</p> <p>Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wird empfohlen, den Geltungsbereich der Planung um die nördlich angrenzenden Flächen der Sondergebiete „Sportstrand 1“ und „Sportstrand 2“ sowie des Zusatzparkplatzes zu erweitern (siehe unten, graue Markierung). Auf diese Weise wird der gesamte Zusatzparkplatz erfasst, die Grünflächen gegenüber den Verkehrsflächen gesichert und die Nutzung der nördlichen Fortsetzung des Sportstrandes geregelt.</p> <p>² <i>Leitsatz 1 Bei einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der Auslegung bedarf es einer erneuten Auslegung, wenn die Änderung die Grundzüge der Planung berührt oder für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von erheblicher Bedeutung ist (Im Urteil "Parkanlage und Dauerkleingarten" an Stelle von "Parkanlage")</i></p>	<p>Ein Teil bleibt Grünfläche Zusatzparkplatz, wird durch Baumfestsetzungen ergänzt und nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen.</p> <p>Die festgesetzten Flächen werden in der Eingriffs- Ausgleichs-Betrachtung berücksichtigt und kompensiert.</p> <p>Die Maßnahme A2 ist nicht entfallen, sondern wurde auf der <i>Grünfl. Zeltplatz</i> festgesetzt. Mit dem 2. Entwurf der 2. Änderung wird die Maßnahme A2 auf den <i>Grünflächen Zusatzparkplatz</i> und <i>Zeltplatz</i> aufgeteilt.</p> <p>Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Verkehrsflächen wurde die Straßenbegrenzungslinie gem. PlanZV verwendet.</p> <p>Der Geltungsbereich wird in dem Umfang nicht geändert, dies widerspräche der Anwendung des vereinfachten Verfahrens.</p> <p>Die Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Leipzig-Halle zusammen mit dem Landesentwicklungsplan macht die Festsetzung neuer Sondergebiete unmöglich, so dass das Planungsrecht auf andere Weise zu schaffen ist.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>(Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 28. Juli 1978 - II A 4.77 -, juris)</p>  <p><u>Referat 42L - Oberflächenwasser, Hochwasserschutz</u></p> <p>Tenor Der vorgelegte Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Schladitzer Bucht“ enthält keine Aussagen zu angesetzten perspektivischen Wasserständen im Schladitzer See bzw. zu deren Schwankungsbereich. Eine Bewertung, in wie weit die im B-Plan angesetzten Nutzungen mit möglichen Wasserständen im Schladitzer See vereinbar sind, liegt nicht vor bzw. ist so nicht möglich. Ferner empfiehlt es sich die unten genannte Höhenordinate zeichnerisch mit aufzunehmen, um Nutzern am See eine Risikoabschätzung zu ermöglichen. Diese Informationen und Bewertungen sollten im B-Plan ergänzt werden.</p> <p>Sachstand Zum Schladitzer See gibt es keinen, in dem die Frage der</p>	<p>Da es für den Schladitzer See noch keinen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss (PFB) gibt, wurde in der 2. Änderung des Bebauungsplans die festgesetzte Uferlinie (103,5 n NHN) des rechtskräftigen B-Plan beibehalten (Ausnahme: die mit Sand aufgefüllten Uferbereiche am bezahlpflichtigen Strandbereich, hier wurde die Uferlinie entsprechend an die vor Ort vorhandene 103,5 mNHN angepasst).</p> <p>Das durch den rechtskräftigen Bebauungsplan begründete Baurecht in den wassernahen Sondergebieten soll durch die 2. Änderung des Bebauungsplans nicht genommen werden, zumal Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Wasserstände im Schladitzer See geregelt wäre. Ein den Schladitzer See betreffender wasserrechtlicher Planfeststellungsantrag der LMBV wurde im Planfeststellungsbeschluss Delitzsch-Südwest (11.Mai 2007) wegen fehlender Planungsreife abgelehnt. Die LMBV hat bislang keinen überarbeiteten wasserrechtlichen Planfeststellungsantrag bei der LDS zur Genehmigung eingereicht. Damit gibt es auch keine Rechtssicherheit zu heutigen und zukünftigen Wasserspiegellagen. Nutzungen am Schladitzer See müssen dies in angemessener Weise berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig vom rechtlichen Rahmen hat sich am Schladitzer See eine touristische Nutzung entwickelt, die stark wetterabhängig ist. Mit der vorliegenden Änderung des B- Planes sollen ergänzende Angebote für Schlecht-Wetter-Perioden geschaffen werden bzw. der bestehende AB-Plan an die bereits bestehenden Angebote angepasst werden.</p> <p>Bewertung</p> <p>Da für den Schladitzer See noch keine Wasserstände planfestgestellt wurden, können als Orientierung für uferseitige Nutzungen die Festlegung im Z 02 des Entwurfs der Fortschreibung des Braunkohlenplans DSW (Arbeitsstand 2019) dienen:</p> <p>„Am Schladitzer See sind bis zum Vorliegen einer bestandskräftigen wasserrechtlichen Planfeststellung die Uferbereiche unterhalb der Ordinate +105,0 m NHN von gegründeten Bauungen freizuhalten.“</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren zum Tagebau Delitzsch Südwest/Breitenfeld wurde bereits begonnen und stellt daher eine vorlaufende Planung dar. Nachfolgende Planungen und Nutzungen tragen das Risiko späterer Einschränkungen, welche sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ergeben können. Daher empfiehlt es sich für die geplanten weiteren Nutzungen einen sicheren Abstand zum See zu wahren.</p>	<p>Die +105,0 m NHN Ordinate wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, mit dem Hinweis, dass Neubauvorhaben unterhalb der Ordinate hochwasserangepasst zu errichten sind und ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Erläuterung Seit 2007 erfolgten, veranlasst von LMBV, verschiedene hydrogeologische Berechnungen, die darauf hinweisen, dass das Überschusswasseraufkommen im Schladitzer See deutlich geringer ausfallen könnte. Damit wird die Möglichkeit / Notwendigkeit eines ursprünglich geplanten Überlaufes zum Altlauf des Lobers in Frage gestellt. Bei einem niedrigen Seewasserspiegel wurde für einen Auslauf ein massiver Ausbau des Altlaufes Lober gegebenenfalls bis hin zur Ortslage Zschortau erforderlich. Damit einher gingen Erdbewegungen und Landschaftseinschnitte sowie ein weiterer Ausbau des Lobers in Größenordnungen. Somit bestehen gewichtige Gründe für die Herstellung eines abflusslosen Schladitzer See mit schwankendem Wasserspiegel.</p> <p>Über die Notwendigkeit eines Seeauslaufes wird - zusammen mit der zukünftigen Seewasserspiegelhöhe / dem Seewasserspiegelschwankungsbereich - in einem Planfeststellungsverfahren (Antragsteller LMBV) abschließend entschieden. Hierzu laufen seit ca. 2013 Variantenuntersuchungen der LMBV. Die Untersuchungen der LMBV enthalten auch die Variante eines abflusslosen Schladitzer Sees. Entsprechend dieser Berechnungen (und damit entsprechend der dort angesetzten Randbedingungen) muss - soweit uns bekannt - mit Wasserspiegellagen im Bereich von 103,6 m NHN bis 104,8 m NHN gerechnet werden. Aktuelle und verbindliche Aussagen hierzu sollten bei der LMBV abgefragt werden. Die vorgenannten Berechnungsergebnisse verstehen sich ohne Berücksichtigung von Wellenschlag und zusätzlichen Sicherheiten (Extremereignisse), die i.d.R. durch potentielle Bauherren am See planerisch ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>	
3	<p>Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen Bautzner Straße 67 04347 Leipzig</p>	Keine Stellungnahme	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
4	<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Leipzig Postfach 21 11 53 / 21 11 54 04112 Leipzig</p> <p>02.08.2019</p>	<p>gegen den Entwurf zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans „Erweiterung Schladitzer Bucht“ der Gemeinde Rackwitz gibt es <u>keine</u> Einwände, da das Plangebiet weder geplante noch vorhandene Bundes- und Staatsstraßen, welche im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr / Niederlassung Leipzig liegen, berührt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
5	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden</p> <p>28.08.2019</p>	<p>Az.: 21-2511/171/2 Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeiten nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Email des Planungsbüro Hanke GmbH an das LfULG vom 24.07.2019, Zeichen 18-031</p> <p>[2] mit [1] überreichte Unterlagen, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Übersicht Geltungsbereich - Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) <p>[3] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten¹⁴“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>[4] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27.Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr.42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017)</p> <p>[5] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018)</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zur 2.Änderung des Bebauungsplanes, Hinweise geologischer Art haben sich nicht ergeben.</p> <p>Aus Sicht des Strahlenschutzes bestehen zum geplanten Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage ergeben sich jedoch Anforderungen für den Radonschutz, die im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung (für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen) beachtet werden sollen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Raumluft auftreten können.</p> <p>Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2 Natürliche Radioaktivität</p> <p>2.1 Anforderungen zum Radonschutz</p> <p>Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [7] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [8] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrlSchG [7] / §§ 153 - 158 StrlSchV [8]).</p> <p>Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> ergänzt.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>2.2 Hinweise zum Radonschutz</p> <p>Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153-154 StrlSchV [8]).</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:</p> <p>Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Telefon: (0371) 46124-221 > Telefax: (0371) 46124-299 <p>E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.smul.sachsen.de/bful</p> <p>Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich.</p> <p>Besucheradresse:</p> <p>Öffnungszeiten: dienstags 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:30 Uhr Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus) Telefon (03772) 3804-27</p> <p>Kontaktadresse:</p> <p>Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
6	<p>Landesamt für Archäologie Sachsen Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>31.07.2019</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 SächsDSchG hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> ergänzt.</p>
7	<p>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schlossplatz 1 01067 Dresden</p> <p>22.08.2019</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.</p>	
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 13 64 09583 Freiberg</p> <p>16.08.2019</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2011/1213 und 2011/1570 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind</p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
9	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbh 04410 Markkleeberg</p> <p>01.08.2019</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie. Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Sollten Umverlegungen notwendig werden, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Umverlegung zum frühestmöglichen Zeitpunkt an uns zu stellen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen Netzvertrieb Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg Tel. (0341) 120-7575 Fax (0341) 120-7102 E-Mail: Steffen.Muentzenberg@mitnetz-strom.de</p> <p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p> <p>Die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen.</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p> <p>Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Anlagen der envia TEL GmbH in Bestand und Planung.</p> <p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.</p>	
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg</p>	Keine Stellungnahme	
11	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion 04095 Leipzig</p> <p>01.08.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und au-</p>	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>ßerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung eines Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über https://www.telekom.de/hilfe/gewerblichebauherren notwendig ist.</p>	
12	<p>Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04860 Torgau 30.07.2019</p>	<p>Unsererseits wird gegen die o.g. Maßnahme erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
13	<p>DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung Bitterfelder Straße 80 04509 Delitzsch 31.07.2019</p>	<p>die Ausführungen zur oben genannten Maßnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Von Seiten DERAWA gibt es keine Einwände hinsichtlich der vorgesehenen Erweiterung der Schladitzer Bucht. Wie bisher erfolgt die Trinkwasserbereitstellung in ausreichender Menge über den im Parkplatzbereich vorhandenen Übergabeschacht. Neuverlegungen unsererseits sind nicht notwendig.</p>	
14	<p>AZV „Oberer Lober“ Delitzscher Straße 28 04519 Rackwitz</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	
15	<p>IHK zu Leipzig Goedelerring 5 04109 Leipzig 20.09.2019</p>	<p>Das am Schladitzer See gelegene Erholungszentrum mit einem breiten Angebot im Bereich Wassersport sowie Gastronomie, Übernachtung und Reittourismus hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und ist sehr gut frequentiert. Durch die ständig steigenden Besucherzahlen kommt die vorhandene Infrastruktur an ihre Grenzen. Deshalb sind weitere bauliche Maßnahmen geplant. Zudem soll die zukünftige Angebotsausrichtung zu einer Streuung der Besucher auch in</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEIN- DEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>„Schlecht-Wetter-Perioden“ führen. Das betrifft hauptsächlich die Schaffung von Schutzdächern und kleinen Sanitärzellen an den Grillstellen sowie die Errichtung von Schutzzelten im Umfeld des Sondergebietes „Tauchen“.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet die geplanten Änderungen.</p> <p>Bei der Prüfung der Einordnung in übergeordnete Planungen wird der „Regionalplan Leipzig- Westsachen 2017“ herangezogen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die aktuell rechtsgültige Fassung der „Regionalplan Westsachsen 2008“ ist. Dieser befindet sich in der Gesamtfortschreibung. Es hat dazu bereits 2. Beteiligungsrunden gegeben und es steht noch eine 3. Runde der Beteiligung bevor. Deshalb ist mit der Genehmigung des „Regionalplans Leipzig-Westsachsen 2017“ nicht vor 2020 zu rechnen.</p>	<p>Die Begründung wird mit dem Hinweis auf den rechtswirksamen Regionalplan Westsachsen 2008 ergänzt.</p>
16	<p>Handwerkskammer zu Leipzig Postfach 100 465 04004 Leipzig</p> <p>06.08.2019</p>	<p>Die Belange der Handwerkskammer zu Leipzig werden durch die vorgetragenen Planungen nicht berührt. Es sind auch keine Hinweise oder Änderungsvorschläge anzumerken.</p>	
17	<p>Stadtverwaltung Schkeuditz Postfach 1144 04004 Leipzig</p> <p>29.08.2019</p>	<p>mit Schreiben vom 24.07.2019 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben, die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.</p> <p>Die 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes "Erweiterung Schladitzer Bucht" Rackwitz wurde am 26.08.2019 im Technischen Ausschuss beraten.</p> <p>Die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es bestehen keine Einwände und Hinweise.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
18	<p>Verwaltungsverband Wiedemar</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
	OT Kyhna Hauptstraße 29 04509 Neukyhna		
19	Gemeinde Krostitz Dübener Straße 1 04509 Krostitz	Keine Stellungnahme	
20	Stadt Leipzig Stadtentwicklung und Bau Amt 61 Martin-Luther-Ring 4-6 04109 Leipzig 29.08.2019	Die Belange der Stadt Leipzig werden durch die Planung nicht berührt.	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.
21	Gemeinde Schönwölkau Parkstraße 11 04509 Schönwölkau OT Wölkau	Keine Stellungnahme	
22	Stadt Delitzsch Bauamt/ Stadtplanung Schloßstraße 30 22.08.2019	entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichteten Sie uns vom Entwurf zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Erweiterung Schladitzer Bucht" der Gemeinde Rackwitz. Anlass ist die Anpassung der vorhandenen Infrastruktur zur Verbesserung der Auslastung aufgrund schwankender Besucherströme in dem vom Badetourismus geprägten Planungsgebiet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rackwitz befindet sich in der Erarbeitung und liegt als Entwurf vor. Der Entwurf zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Erweiterung Schladitzer Bucht" entspricht dem Entwurf des FNP und damit den gemeindlichen Planungszielen. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Große Kreisstadt Delitzsch gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände und Bedenken hat.</p> <p>Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.</p>	
23	<p>BUND Landesgeschäftsstelle Sachsen Straße der Nationen 122 09111 Chemnitz</p> <p>02.09.2019</p>	<p>Die umfangreichen exakten Ausführungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2012 zur Festsetzung an die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse entsprechen auch unseren Vorstellungen.</p> <p>Die geänderten Festsetzungen und deren Begründungen sind überzeugend und umsetzbar.</p> <p>Insbesondere sind die Grünausstattung sowie die Maßnahmeflächen mit ökologischen Pflanzenmaßnahme ohne erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft eindeutig erkennbar.</p> <p>Mit dieser 2. Planänderung ist eine wachsende, touristische Nutzung der Schladitzer Bucht im Leipziger Neuseenland zu erwarten, Freizeit und Erholung im geschützten Biotop werden die Bevölkerung besonders aus den nahegelegenen Städten anziehen.</p> <p>Wir befürworten diese Änderung des Bebauungsplanes und wünschen für deren Umsetzung viel Erfolg.</p> <p>Wir bitten um weitere Informationen zur Entwicklung dieser Maßnahmen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
24	<p>NABU Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	
25	<p>Landesverein Sächsischer Heimatschutz Wilsdruffer Straße 11/13 01067 Dresden</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
26	<p>Polizeidirektion Leipzig Schongauer Straße 13 04329 Leipzig</p>	Keine Stellungnahme	
27	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Olbrichtplatz 3 01099 Dresden</p> <p>23.08.2019</p>	<p>der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 24. Juli 2019 (Az.: 18-031) wie folgt Stellung:</p> <p>Der GeoSN weist darauf hin, dass im Plangebiet der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 4540 0 50100 vermarktet worden ist. Den Standort des Punktes können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.</p> <p>Der Festpunkt ist grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, ist er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen.</p> <p>Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431).</p> <p>Wir bitten Sie darum, den GeoSN – Referat 24 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> ergänzt. Der Raumbezugsfestpunkt wird in der Planzeichnung ergänzt.</p>
28	<p>Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement</p>	<p>Ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 24.07.2019 zu o.g. Betreff und teile Ihnen mit, dass keine Hinweise, Anregungen oder</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
	Aussenstelle Leipzig Brückenstraße 12 09111 Chemnitz 20.08.2019	Bedenken vorgetragen werden.	
29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Leipzig Seeburgstraße 5-9 04103 Leipzig 15.08.2019	Unter Bezugnahme auf die am 24.07.2019 per Mail an unsere Zentrale in Bonn übergebenen Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Bundesanstalt, Nebenstelle Leipzig nicht berührt werden. Es kann daher von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abgesehen werden.	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.
30	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH Johannisgasse 7/9 04103 Leipzig	Keine Stellungnahme	
31	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig 05.08.2019	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.
32	MDV GmbH Prager Straße 8 04103 Leipzig 29.07.2019	Hinsichtlich der Erreichbarkeit des Plangebiets im ÖPNV begrüßen wir die Aufnahme der Planungen des Landkreises Nordsachsen zur Realisierung des Projekts „Autonomer Bus Schladitzer See“ in Kapitel 4.3.3 der Begründung. Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass der vorgesehene „großzügi-	Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEIN- DEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>ge Wendekreis“ neben der Bedienung durch den autonomen Bus im Bedarfsfalle (z. B. Kapazitäts- oder technische Gründe) auch den Einsatz eines herkömmlichen Standardbusses zulässt und dass auch für diesen Fall eine Haltestelle eingeplant wird.</p> <p>Ein vollständig barrierefreier Ausbau der Haltestelle inkl. Zuwegung sollte im Sinne eines barrierefrei nutzbaren ÖPNV vorgesehen werden.</p> <p>Der MDV hat keine Planungen eingeleitet und betreibt im betreffenden Bereich keine Anlagen bzw. Leitungen. Es liegen keine Bestandsunterlagen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der konkreten Verkehrsplanung beachtet.</p>
33	<p>50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>12.08.2019</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Abwägung nicht erforderlich.</p>
34	<p>BIL wg. Gasline mbH&Co.KG</p>	<p>Online-Abfrage?</p>	
35	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland Walter-Köhn-Straße2 04356 Leipzig</p>	<p>nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes:</p> <p>> Das Plangebiet befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Tagebau Breitenfeld“ der LMBV. Das Gebiet steht weiterhin unter Bergaufsicht.</p> <p>Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des noch ausstehenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerherstellung des Schladitzer Sees jederzeit</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Die Lage innerhalb des Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Tagebau Breitenfeld“ wird nachrichtlich auf der Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden unter <i>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</i> in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Sanierungsbergbau oder Dritte ergeben.</p> <p>> Es ist im Rahmen von Maßnahmen zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards im Bereich des Braunkohlealtbergbaus (§ 4 - Maßnahmen) der Ausbau der Verkehrserschließung Sportstrand Schladitzer Bucht geplant. Die sich am östlichen Rand des Plangebietes befindliche Straße soll von 3,5m auf 5,5m verbreitert werden. Dies ist bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>> Es ist Grundeigentum der LMBV von der geplanten Änderung betroffen. Für das Errichten von Anlagen auf Teilflächen der LMBV (Wasser- und Ufer-/ Landfläche Flurstück 189, Flur 4 in der Gemarkung Schladitz), innerhalb der Sondergebiete "SporM", "Sport2" und "Tauchen", sind im Vorfeld mit der Abteilung Flächenmanagement der LMBV entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Die Wasserfläche und der Uferstreifen des Schladitzer Sees sollen gemäß Gewässerrahmenvereinbarung an den Freistaat Sachsen übertragen werden.</p> <p>> Außerdem ist vor Baubeginn ein Schachtschein bei der LMBV, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Rauschenbach, Tel: 0341 2222-2241) Um eine schnelle Bearbeitung des Schachtscheins zu ermöglichen, bitten wir um eine konkrete Angabe des Schachtbereiches und um einen Verweis auf diese Stellungnahme, in der das Vorhaben angezeigt wurde.</p> <p>> Zwecks jährlicher Ergänzung unseres Risswerkes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung der Bauvorhaben. Die entsprechenden Vermessungsunterlagen sind der LMBV in digitaler und analoger Form kostenfrei zu übergeben.</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>> Der Bereich des Bebauungsplanes liegt im gewachsenen sanierten Tagebauendböschungssystem. Im Zuge der Böschungsabflachung mittels Erdbautechnik im Massenausgleich ist mit geringmächtigen locker gelagerten Auffüllungen zu rechnen. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Des Weiteren können Setzungen in den Auffüllungen infolge Lasteintragungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>> Die Böschungssanierung erfolgte für den unbelasteten Zustand. Damit sind für alle mit der jetzigen Änderung geplanten Bauungen im Böschungsbereich Objekt- und standortbezogene Baugrunduntersuchungen zu erstellen und mögliche sicherheitsrelevante Auswirkungen auf die Dauerstandsicherheit der Uferböschung durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu bewerten.</p> <p>> Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Schladitzer See ist noch nicht abgeschlossen. Damit gibt es noch keinen planfestgestellten mittleren Wasserstand. Das in der Anlage dargestellte Regelprofil stellt den beantragten Wasserstand und Schwankungsbereich für den Schladitzer See dar. Mögliche Änderungen sind jedoch nicht abgeschlossen.</p> <p>> Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand unseres hydrogeologischen Modelles wird sich im stationären Endzustand eine Wasserspiegellamelle zwischen +103,5 und +104,7 m NHN einstellen. Aktuell liegt der Wasserstand bei ca. +102,6 m NHN, dieser ist durch die trockenen klimatischen Bedingungen der vergangenen Jahre beeinflusst. Es ist zu beachten, dass im unmittelbaren Einzugsbereich des Schladitzer Sees der Grundwasserwiederanstieg noch nicht vollständig abgeschlossen ist, daher ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg des Seewasserspiegels zu rechnen, vorausgesetzt dass wieder klimatische Verhältnisse mit mittleren Niederschlagssummen und mit mittleren Grundwasserneubildungsverhältnissen folgen.</p>	

Gemeinde Rackwitz, 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Schladitzer Bucht“

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr	TÖB / NACHBARGEMEINDEN / DRITTE / DATUM	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Wichtig ist auch, dass bei der Planung von Anlagen im Uferbereich dem Sachverhalt Wellenwirkung/Wellenklima und Eisgang Rechnung getragen wird. Auswirkungen möglicher Hochwassersituationen sind beim zuständigen Landesumweltamt zu erfragen.</p> <p>> Die beiden im Plangebiet befindlichen Filterbrunnenstandorte wurden in den Jahren 2016 (67424/85) und 2012 (67412/85) mit Dämmmaterial sicher verwahrt. Bei eventuellen Erdbauarbeiten sind diese künstlichen Lagerungsverhältnisse sowie das Vorhandensein einer Brunnenröhre zu beachten. Die Brunnenröhre wurde i.d.R. bis 1,5 m, im Fall des Filterbrunnen 67424/85 bis 3,3 m unter Geländeoberkante zurückgebaut.</p> <p>> Am südlichen Rundweg befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 1635, 1636 und 1637. Diese sind vor Beschädigung zu schützen, eine Zuwegung muss erhalten bleiben. Ein Rückbau der Grundwassermessstellen ist nicht vorgesehen.</p> <p>> Des Weiteren liegt das Plangebiet im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsanlagen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Wir weisen darauf hin, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist.</p> <p>Bei Beachtung unserer Hinweise bestehen keine Einwände seitens der LMBV gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Schladitzer Bucht“. In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.</p>	